

Das Basiskonto

Ein Konto für Sie?

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © istockphoto.com/Romolo Tavani

Layout & Druck: BMASGK

Stand: 2020

ISBN: 978-3-85010-622-1

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Das Basiskonto – ein Konto für Sie?

Ein Konto mit schlechten Bedingungen oder gar kein Konto? Für viele Menschen in Österreich und anderen Staaten der europäischen Union (EU) gehörte das bisher aus verschiedenen Gründen zum Leben. Das brachte diesen Menschen viele Nachteile. Zum Beispiel mussten sie für viele Dienstleistungen der Bank mehr bezahlen. Die EU hat deshalb in einer Richtlinie festgelegt: Alle Konsumentinnen/Konsumenten haben ein Recht auf ein Bankkonto. Dieses Konto heißt Basiskonto.

Das österreichische Basiskonto in aller Kürze

- Alle Konsumentinnen/Konsumenten haben ein Recht auf ein Basiskonto.
- Ein Basiskonto bietet alle Leistungen wie ein normales Bankkonto.
ABER: Sie dürfen ein Basiskonto nicht überziehen!
- Das Basiskonto kostet im Jahr maximal 83,45 Euro. Als Teil einer sozial oder wirtschaftlich schwachen Gruppe bezahlt man nur 41,73 Euro.

Was ist ein Basiskonto?

So **unterscheidet** sich das Basiskonto **von einem normalen Bankkonto**:

1. Alle Konsumentinnen/Konsumenten haben das Recht, bei einer österreichischen Bank ihrer Wahl ein Basiskonto zu eröffnen. Bei einem normalen Konto entscheidet die Bank, wer ein Konto eröffnen darf.

2. Bei einem Basiskonto legt das Gesetz zum Schutz der Konsumentinnen/Konsumenten genau fest:

- Welche **Leistungen** umfasst das Basiskonto?
- Welche **Kosten** darf die Bank dafür maximal verrechnen?

Bei einem normalen Konto kann die Bank die Kosten für ihre Leistungen selbst bestimmen.

3. Sie dürfen **ein Basiskonto nicht überziehen**. Sie dürfen also nicht mehr Geld ausgeben als auf dem Konto liegt.

Bei einem normalen Konto kann Ihnen die Bank erlauben, das Konto zu überziehen. Das nennt man Überziehungsrahmen. Sie können dann mehr Geld abheben als auf dem Konto liegt. Den Überziehungsrahmen gewährt die Bank allerdings nur dann, wenn Sie genug Geld verdienen. Denn nur so können Sie eine solche Überziehung auch wieder zurückzahlen.

4. Die Bank kann ein Basiskonto **nur aus bestimmten wichtigen Gründen kündigen**.

Ein normales Konto kann die Bank jederzeit ohne Begründung kündigen. Zwischen der Kündigung und dem Ende des Vertrages muss es aber eine Frist von mindestens zwei Monaten geben. Diese Frist heißt Kündigungsfrist.

5. Bei einem Basiskonto hat die Bank eine sogenannte **Unterstützungspflicht**.

Das heißt: Die Bank muss Ihnen bei der Eröffnung und der Nutzung des Kontos **persönlich helfen**. So ist gesichert, dass Sie Ihre Rechte ausüben und das Konto zweckmäßig nutzen können.

Bei einem normalen Konto muss die Bank die Konsumentinnen/Konsumenten nicht persönlich unterstützen.

Das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) regelt alle Details zum Basiskonto.

Wer hat ein Recht auf ein Basiskonto?

Diese Voraussetzungen müssen Sie für ein Basiskonto erfüllen:

1. Nur **Konsumentinnen/Konsumenten** haben ein Recht auf ein Basiskonto. Sie können das Konto daher nicht für eine gewerbliche, selbstständige oder landwirtschaftliche Tätigkeit eröffnen.
2. Die Konsumentinnen/Konsumenten müssen sich **rechtmäßig in der EU aufhalten**. Ein Recht auf ein Basiskonto haben also alle Staatsbürgerinnen/Staatsbürger eines EU-Staates. Aber auch Angehörige von Staaten außerhalb der EU mit einem Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben ein Recht auf ein Basiskonto.

Dieses Aufenthaltsrecht haben zum Beispiel:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
- Familienangehörige
- Studentinnen/Studenten
- Asylwerberinnen/Asylwerber
- sogenannte Geduldete

Wenn Sie bereits ein Zahlungskonto bei einer österreichischen Bank haben, kann die Bank die Eröffnung eines **Basiskontos ablehnen**, solange das bestehende Konto nicht gekündigt wurde. Sie können in diesem Fall aber **verlangen**, dass die Bank ihr altes Konto für Sie kündigt und den **Kontowechsel durchführt**. Das Basiskonto können Sie entweder bei Ihrer bisherigen Bank oder bei einer anderen Bank eröffnen.

Welche Leistungen muss ein Basiskonto bieten?

Bis auf eine Überziehungsmöglichkeit muss ein Basiskonto **alle wichtigen Zahlungsdienstleistungen** enthalten. Das sind:

1. Barabhebungen am Schalter und an Geldautomaten (Bankomaten)
2. Einzahlungen auf das Konto
3. Überweisungen und Daueraufträge an Schaltern, Terminals und über das Online-System der Bank
4. Lastschriften (Bankeinzüge)
5. Bargeldlose Zahlungen mit einer Zahlungskarte (zum Beispiel Bankomatkarte) an POS-Kassen in Geschäften und online.

Kreditkarten gehören nicht zu den Leistungen eines Basiskontos.

Das Gesetz schreibt **folgende** Grundsätze vor:

1. Konsumentinnen und Konsumenten müssen die oben genannten Dienstleistungen **innerhalb des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** nutzen können. Zum EWR gehören alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.
2. Konsumentinnen/Konsumenten müssen alle Dienstleistungen **beliebig oft und ohne Zusatzkosten** nutzen können. Sie können daher so viele Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen oder Barabhebungen am Schalter oder an Bankomaten durchführen, wie Sie wollen. Die Bank darf die Kosten dafür nicht erhöhen. Beim Basiskonto fallen auch die Kosten weg, die die Bank direkt bei der Abhebung an einem Bankomaten verlangt.
3. Konsumentinnen/Konsumenten müssen **frei wählen** können, ob sie für die Dienstleistungen die **Geschäftsräume** oder das **Online-System** der Bank nutzen. Reine Online-Banken ohne Geschäftsräume können die Dienstleistungen natürlich nur online anbieten.

4. Die Bank muss Inhaberinnen/Inhabern von Basiskonten und von normalen Konten **gleich behandeln**. Sie muss allen Konsumentinnen/Konsumenten die **gleichen Serviceangebote** und **Möglichkeiten zur Kommunikation** bieten. Über die Karte oder Kontonummer eines Basiskontos darf niemand erkennen, dass es sich um ein Basiskonto handelt. Eine eigene Kennzeichnung ist der Bank ausdrücklich verboten!

Wieviel darf ein Basiskonto pro Jahr kosten?

Für ein Basiskonto darf die Bank höchstens **83,45 Euro pro Jahr** verrechnen. **Sozial oder wirtschaftlich schwache Personen** zahlen für ein Basiskonto maximal **41,73 Euro pro Jahr**.

In diesem Betrag sind **alle nutzbaren Dienstleistungen und Nebenleistungen enthalten**. Wenn Sie diesen Jahresbeitrag bezahlt haben, entstehen für Sie also keine weiteren Zusatzkosten.

Welche Personengruppen haben Anspruch auf eine ermäßigte Kontoführungsgebühr?

Der Minister für Konsumentenschutz hat festgelegt, wer Anspruch auf eine **ermäßigte Gebühr** von höchstens 41,73 Euro pro Jahr hat. Die wichtigsten Personengruppen sind:

- Personen mit einer **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**
- Personen mit einer **Mindestpension**
- Personen mit einem Einkommen (Gehalt, Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Lehrlingsentschädigung) unter dem **Existenzminimum**
- Studierende, die **Studienbeihilfe** bekommen
- Personen, die von einem **Schuldenregulierungsverfahren** betroffen sind
- Personen, die von der **Rundfunkgebühr befreit** sind oder einen **Zuschuss zum Fernsprechentgelt** erhalten
- **obdachlose** Personen
- **Asylwerberinnen/Asylwerber** oder abgelehnte Asylwerberinnen/Asylwerber, die ein Staat nicht abschieben kann (sogenannte **Geduldete**)
- vergleichbar sozial oder wirtschaftlich schwache Personen aus **anderen EU-Staaten**

In welchen Fällen kann die Bank ein Basiskonto kündigen?

Wenn Sie ein Basiskonto haben, kann es die Bank nur in folgenden Fällen kündigen:

1. Sie **lehnen** eine gesetzeskonforme **Änderung der Vertragsbedingungen** ab. Über diese Änderung muss Sie die Bank mindestens zwei Monate vorher informieren. Sie können sich bei einer Verbraucherberatungsstelle informieren, ob eine angekündigte Änderung gesetzeskonform ist.
2. Sie eröffnen ein **zweites Zahlungskonto** bei einer österreichischen Bank.
3. Sie haben bei der Eröffnung des Basiskontos trotz Nachfrage **nicht gesagt**, dass Sie bereits ein **anderes Zahlungskonto** in Österreich haben.
4. Sie haben das Basiskonto mehr **als 24 Monate lang nicht mehr genutzt**.
5. Sie nutzen das Basiskonto absichtlich für **nicht rechtmäßige Zwecke**. Darunter fallen zum Beispiel Geldwäsche, Finanzbetrug, Finanzierung von Terrorismus.
6. Sie halten sich **nicht mehr rechtmäßig in der EU** auf.
7. Sie haben das Basiskonto wiederholt für **unternehmerische Zwecke** genutzt.
8. Man klagt Sie wegen einer **vorsätzlichen Straftat** an, mit der Sie die Bank oder ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geschädigt haben.

Im 3. und 5. Fall kann die Bank das Basiskonto mit sofortiger Wirkung kündigen. In allen anderen Fällen muss die Bank eine **Kündigungsfrist** von mindestens **zwei Monaten** einhalten.

Was kann man machen, wenn eine Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnt oder ein Basiskonto kündigt?

Wenn eine Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnt oder ein Basiskonto kündigt, muss sie die Konsumentinnen/Konsumenten schriftlich über die genauen Gründe informieren.

Wenn Sie diese Ablehnung oder Kündigung für nicht gerechtfertigt halten, können Sie Folgendes tun:

1. Sie können **Beschwerde** bei der **Finanzmarktaufsicht (FMA)** oder der **FIN-NET Schlichtungsstelle** einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Folders. Beide Möglichkeiten für eine Beschwerde sind für Konsumentinnen/Konsumenten kostenlos. Besonders wirksam ist eine Beschwerde bei der FMA. Denn die FMA kann bei einer berechtigten Beschwerde eine Verwaltungsstrafe über die Bank verhängen.
2. Sie können sich auch beim **Verein für Konsumenteninformation (VKI)**, bei einer **Arbeiterkammer (AK)** oder beim **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** beschweren. Bei Problemen mit dem Basiskonto stehen Ihnen im Sozialministerium Hr. MMag. Haghofer (thomas.haghofer@sozialministerium.at, Tel.: 01 711 00-86 25 16) sowie Fr. Dr.ⁱⁿ Blaschek (beate.blaschek@sozialministerium.at, Tel.: 01 711 00-86 25 01) zur Verfügung. Verstößt die Bank öfter gegen die Gesetze, können VKI und AK mit einer Verbandsklage gegen die Bank vorgehen.
3. Sie können eine **gerichtliche Klage** gegen die Bank einreichen. Wenn es zum Verfahren kommt, können Sie Verfahrenshilfe beantragen. Aber am besten ist es, wenn Sie sich vorher bei den oben genannten Organisationen erkundigen.

Wichtige Adressen

Finanzmarktaufsicht, FMA

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Tel: +43 1 249 590

www.fma.gv.at

FIN-NET Schlichtungsstelle

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel: +43 1 505 42 98

www.bankenschlichtung.at

Verein für Konsumenteninformation, VKI

Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien

Tel: +43 1 588 770

www.vki.at

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Tel: +43 1 501 650

www.arbeiterkammer.at

Arbeiterkammern in den Bundesländern

siehe www.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Service für Bürgerinnen und Bürger

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: 0800 201 611

www.konsumentenfragen.at